

Rechtssache C-226/94

Grand garage albigeois SA u. a. gegen Garage Massol SARL

(Vorabentscheidungsersuchen
des Tribunal de commerce Albi)

„Wettbewerb — Vertrieb von Kraftfahrzeugen — Verordnung (EWG) Nr. 123/85 — Geltendmachung gegenüber Dritten — Unabhängiger Wiederverkäufer“

Schlußanträge des Generalanwalts D. Ruiz-Jarabo Colomer vom 14. Dezember 1995	I - 653
Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 15. Februar 1996	I - 667

Leitsätze des Beschlusses

*Wettbewerb — Kartelle — Verbot — Gruppenfreistellung — Verordnung Nr. 123/85 — Gegenstand — Freistellung für bestimmte wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen in den Beziehungen zwischen Herstellern und Vertragshändlern auf dem Kraftfahrzeugsektor — Kein Verbot der Tätigkeit des unabhängigen Wiederverkaufs von Neufahrzeugen einer Kraftfahrzeugmarke durch einen Wirtschaftsteilnehmer, der weder dem offiziellen Vertriebsnetz dieser Marke angehört noch bevollmächtigter Vermittler ist
(Verordnung Nr. 123/85 der Kommission)*

Die Verordnung Nr. 123/85 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge beschränkt sich darauf, den Wirtschaftsteilnehmern des Kraftfahrzeugsektors bestimmte Möglichkeiten zu geben, ihre Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen dem Verbot des Artikels 85 Absatz 1 zu entziehen, obwohl sie bestimmte Arten von Alleinvertriebs- und Wettbewerbsverbotsklauseln enthalten. Sie betrifft nur die vertraglichen Beziehungen zwischen den Lieferanten und ihren zugelassenen Händlern und zählt zwar auf, welche Verpflichtungen beide in bezug auf ihr Handeln gegenüber Dritten eingehen können und welche nicht; dies soll

jedoch nicht die Tätigkeit dieser dritten Personen, die auf dem Markt außerhalb des Bereichs der Vertriebsvereinbarungen tätig werden können, reglementieren.

Die Verordnung Nr. 123/85 ist daher so auszulegen, daß sie einen Wirtschaftsteilnehmer, der weder zugelassener Wiederverkäufer des Vertriebsnetzes des Herstellers einer bestimmten Kraftfahrzeugmarke noch bevollmächtigter Vermittler im Sinne von Artikel 3 Nr. 11 der Verordnung ist, nicht daran hindert, der Tätigkeit des unabhängigen Wiederverkaufs von Neufahrzeugen dieser Marke nachzugehen.